# Woigtländischer Anzeiger.

35. Stück.

Freitags den 28. August 1807.

### Das Herzogthum Warschau.

Sachsen hat an einem großen Stud bes ehes maligen Königreichs Polen, welches bisher in preußischer Gewalt war, unter obigem Titel wieder eine Stiefschwester erhalten, Die, wenn sie sich dessen werth zeigen sollte, auf volle vå= terliche Liebe unsers gemeinschaftlichen guten Konigs, so wie auf die des redlichen Sachsen= landes rechnen kann, und von der, unter den jetigen Auspicien, wohl nicht zu furchten ift, daß sie dem Bater und der Schwester so viel Moth, wie ehedem, machen mochte. Was übrigens der Einfluß sen, den diese neue Acquisition auf unser Vaterland haben moge; so bleibt dieselbe doch stets von Interesse für uns, und eine kurze Beschreibung des Landes sowohl in statistischer als auch geographischer und phys sitalischer Hinsicht durfte daher einem großen Theil der Leser Dieses Blatts nicht unwillkommen feyn.

T.

Constitutionelles Statut des Her, zogthums Warschau\*).

1. Titel. 1) Die katholische, apostolissche und romische Religion ist die Religion des Staats. 2) Alle Religionen sind frei und ofsentlich. 3) Das Herzogthum Warschau wird in 6 Diocesen, mit einem Erzbischoffe und 5

Bischöffen, eingetheilt. 4) Die Sclaverei (Leibeigenschaft) ist abgeschafft; alle Burger find gleich vor dem Gefete; der Stand der Personen ist unter dem Schupe der Gerichte. II. Titel. Bon ber Regierung. 5) Die herzogliche Krone von Warschau ist erblich in ber Person des Konigs von Sachsen, seinen Nachkommlingen, Erven und Nachfolgern, nach der in dem fachfischen Hause bestehenden Succes fionsordnung. 6) Die Regierung beruht auf der Person des Konigs; er ubt, in ihrem gangen Umfange, die vollziehende Gewalt aus, und hat die Initiative der Gesetze. 7) Der Konig tann einem Vicetonig den Theil feiner Gewalt übertragen, ben er nicht fur dienlich findet, uns mittelbar auszuüben. 8) Wenn ber Konig nicht dienlich erachtet, einen Bicekonig zu ers nennen, fo ernennt er einen Biceprafidenten bes Conseil der Minister. In diesem Falle werden Die Geschäfte der verschiedenen Ministerien in dem Confeil verhandelt, und sodann dem Ros nige zur Genehmigung vorgelegt. 9) Der Ros nig schreibt ben allgemeinen Reichstag aus, pros longirt und ajournirt ibn; er schreibt gleichfalls Die Diatinen, oder Distrikts : oder Gemeindes versammlungen aus. Er prasidirt den Senat, wenn er es für gut findet. 10) Die herzoglis chen Kronguter bestehen a) in einem jahrlichen Einkommen von 7 Dill. pohlnischer Gutden (1,750,000 Reichsgulden), zur Halfte in liegenden Gutern oder konigl. Domainen, und gur anderis

Dir theilen dieß zuerst mit, nicht blos der Neuheit wegen, sondern auch als wichtige Urkunde zur vaterlandischen Geschichte, vorzüglich aber aus dem Grunde, weil sich daraus am sichersten erseben läßt, in welchem Verhaltnisse kunftig Sachsen und Warschau stehen und welches der Einsstuß der Regierung auf diese neue Besitzung sepn werde.

andern Balfte in einer Unweisung auf den offents lichen Schat; b) in dem konigl. Pallaste von Warschau und in dem sachsischen Pallaste. III. Titel. Von ben Ministern und dem Staatsrathe. II) Das Ministerium beftebt: aus einem Justizminister, einem Minis ster des Innern und der geistlichen Angelegen= beiten, einem Kriegsminister, einem Finangund Schatzminister, einem Policeiminister. Es wird ein Minister = Staatssecretair angestellt. Die Minister sind verantwortlich. 12) Wenn der König für dienlich erachtet hat, den Theil seiner Gewalt, den er sich unmittelbar vorbehalten hat, einem Vicekonig zu übertragen, arbeiten die Minister, jeder insbesondere, mit dem Vicekonig. 13) Hat der Konig keinen Vicekonig ernannt, so vereinigen sich die Minifter, bem Inhalte bes 8. Urt. gemaß, in ein ministerielles Conseil. 14) Der Staatsrath besteht aus den Ministern. Er vereinigt sich unter dem Vorsite des Konigs, oder des Vicekonigs, oder des von dem Konig ernannten Prasidenten. 15) Der Staatsrath erortert, verfaßt und beschließt die Gefetesentwurfe, welche von jedem Minister über fein Departement einschlagende Gegenstände vorgeschlagen werden. 16) Zum Staatsrath gehoren vier Maitres des Requêtes, sowohl für die Instruktion der 21de ministrativsachen, und tener, worin der Staats= rath als Cassationsgericht spricht, als für die Communicationen des Conseil mit den Commis sionen der Landbothen. 17) Der Staatsrath erkennt über Jurisdiktions : Ronflikte zwischen ben Bermaltungs = und Gerichtsstellen, über ad= ministrative Streitsachen, und über die gegen Algenten der offentlichen Bermaltung zu verhangenden gerichtlichen Untersuchungen. 18) Die im Staatsrathe verhandelten Entscheidungen, Gesetzesentwurfe, Decrete und Verfügungen, find der Genehmigung des Konigs unterworfen. IV. Titel. Von dem Reichstage. 19) Der Reichstag besteht aus 2 Kammern: aus ber 1. Rammer, oder der Rammer des Senats; aus der 2. Rammer, oder der Rammer der Land= bothen. 20) Der Reichstag versammlet sich alle 2 Jahre zu Warschau, um die durch das

Busammenberufungefdreiben des Konigs be-Stimmte Zeit; seine Session dauert nicht über 14 Tage. 21) Seine Geschäfte bestehen in ber Berathschlagung über das Auflagen : oder Fi= nanggeset, und über die auf Beranderungen in ber burgerlichen ober peinlichen Gesetzgebung, oder im Munzfuß sich beziehende Gesetze. 22) Die im Staatsrathe entworfenen Gefete merben auf Befehl bes Ronigs bem Reichstage zugefertigt, in ber Rammer ber Landbothen, vermits telst geheimer Stimmenablegung und nach ber Mehrheit der Stimmen, in Berathung gezo: gen, und dann dem Senate gur Sanction vorgelegt. V. Titel. Vom Senate. 23) Der Senat besteht aus 18 Mitgliedern, nam. lich aus 6 Bischöffen, 6 Palating und 6 Castellanen. 24) Die Palatins und Castellane werden vom Konige ernannt. Die Bischoffe werden vom Konige ernannt, und durch den b. Stuhl eingesetzt. 25) Der Senat wird burch eines seiner Mitglieder, das der Konig dazu ernannt, profidirt. 26) Das Umt ber Genatos ren ist lebenslänglich. 27) Die in der Ram= mer der Landbothen berathenen Gesetzentwurfe werben, in Gemagheit des oben gesagten, bem Senate zur Sanction vorgelegt. 28) Der Ses nat genehmigt das Gefet, folgende Falle ausgenommen: a) Wenn das Gefet nicht in der von der Constitution vorgeschriebenen Form in Berathschlagung gezogen, oder wenn die Berathschlagung durch gewaltthätige Handlungen gestort worden ist; b) Wenn er Kerntnig das von hat, daß das Geset nicht dur, Stimmens mehrheit angenommen worden ist. c) Wenn der Senat des Dafürhaltens ist, daß das Gefet der Sicherheit des Staates, oder den Verfügungen gegenwärtigen constitutionellen Statuts entgegen ift. 29) Wenn der Senat, aus einem diefer Grunde, einem Gefete feine Sanction versagt hat, so ertheilt er dem Konige, durch eine motivirte Berathschlagung, die nóthige Gewalt, um die Berathschlagung der Land= bothen zu annulliren. 30) Wenn die Weige= rung des Senats auf einen der im 28. Art. uns terstellten Falle fich grundet, so kann der Ronig, nach vorgängiger Anhörung des Staatsraths,

die Burucksendung des Gesetzentwurfes an die Rammer der Landbothen, mit der Weisung, regelmäßig zu verfahren, verordnen. Erneuern sich die Unordnungen, entweder in Abhaltung der Versammlung, oder in den Formen der Berathschlagung, dann ift die Kammer der Land: bothen dadurch aufgelost, und der Konig schreibt neue Wahlen aus. 31) Wenn der Fall der Auflösung der Rammer der Landbothen eintritt, so ist das Finanzgesetz für ein Jahr prorogirt, und die burgerlichen oder peinlichen Gefete merben, nach wie vor, ohne alle Modification und Beranderung vollzogen. 32) Wenn der Senat einem Gesetze seine Sanction versagt bat, so kann der Konig gleichfalls, und in allen Fallen, neue Senatoren ernennen, und alsbann das Gefet wieder an den Senat verweisen. Der Senat kann inzwischen aus nicht mehr als 6 Bischoffen, 12 Palatins und 12 Castellanen bestehen. 33) Wenn der Konig sich des ihm durch bevorstehenden Artikel eingeraumten Rechts bedient bat, so werden die in dem Senate unter ben Palatins und Castellanen in Erledigung tom: menden Stellen so lang nicht wieder besett, bis der Senat auf die im 23. Art, bestimmte Zahl von Mitgliedern zurückgebracht ift. 34) Wenn der Senat ein Gesett genehmigt, oder der Ro: nig, ungeachtet der Motive der Berathschlagung des Senats, die Verkundigung beffelben verordnet hat, dann ift dieser Entwurf als Gesetz anzusehen, und wird unmittelbar verbindlich. VI. Titel. Bonder Rammer der Land: bothen. 35) Die Kammer der Landbothen besteht: a) aus 60 Landbothen, die durch die Diatinen oder adeliche Versammlungen der Di-Aritte, im Berhaltniß eines Landbothen auf jeden Distrikt, gewählt werden. Die Landbothen muffen wenigstens 24 Jahre zurückgelegt haben, im Genusse ihrer Rechte, oder emancis pirt senn. b) Aus 40 Deputirten der Gemeinden. 36) Das ganze Gebiet des Herzogthums Warschau ist in 40 Gemeindeversammlungen eingetheilt, namlich 8 für die Stadt Warschau, und 32 für den übrigen Theil des Gebiets. 37) Jede Gemeindeversammlung muß wenigstens aus 600 Burgern mit dem Stimmrechte beste-

38) Die Mitglieder der Kammer der ben. Landbothen bleiben 9 Jahre im Amt. Alle 3 Jahre mird ein Drittel berfelben erneuert. Dems zufolge, und blos für das erstemal, bleibt ein Drittel der Mitglieder der Kammer der Land: bothen nur 3 Jahre, und ein anderes Drittel nur 6 Jahre im Amt. Beidemal entscheidet das Loos über die austretenden Mitglieder. 39) Die Rammer der Landbothen wird durch einen aus ihrer Mitte gewählten und von dem Konige ernannten Marschall prasidirt. 40) Die Kammer der Landbothen berathschlagt über die Gesepesentwurfe, Die alsdann dem Genate zur Sanction vorgelegt werden. 41) Sie ernennt in jeder Session, vermittelst geheimer Stimmen= ablegung, und durch Stimmenmehrheit, brei Commissionen, jede aus 5 Mitgliedern bestes bend, namlich eine Finanzcommission, eine Com. mission der burgerlichen und eine der peinlichen Gesetzgebung. Der Marschall Prasident der Rammer der Landbothen theilt dem Staats= rathe, durch eine Bothschaft, die Ernennung Diefer Commissionen mit. 42) Wenn ein Bes setzesentwurf in dem Staatsrath abgefaßt worden ist, wird derselbe der Commission, welche der Gegenstand des Gesetzes angeht, durch den Minister des einschlagenden Departement, und vermittelst der dem Staatsrathe angehorigen Maitres des Requêtes, mitgetheilt. Hat die Commission über den Gesetzesentwurf Bemer= fungen zu machen, so kommt sie bei genanntem Minister zusammen, bei welchen Conferenzen auch die Maitres des Requêtes, durch welche Die Mittheilung des Gesetzesentwurfes geschehen ist, zugelaffen werden. 43) Wenn die Com= mission auf ihren Bemerkungen besteht, und Modificationen des Gesetzesentwurfes fordert, so wird darüber durch den Minister an den Staatsrath berichtet. Der Staatsrath fann es geschehen lassen, daß die Mitglieder der Commission in seiner Mitte die Verfügungen des Ges setzesentwurfes, die Modificationen zu fordern schienen, erortern. 44) Wenn ber Staatsrath, entweder durch den Bericht des Ministers, oder durch die in seiner Mitte statt gehabte Erortes rung, in Kenntniß von den Bemerkungen ber Coms

Commission gesetzt ift, so beschließt er befinitiv die Aufassung des Gesetzesentwurfs, der hiers auf der Rammer der Landbothen gur Berath. schlagung vorgelegt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rustan, Leibmamelucke vom Raiser Mapoleon.

Dieser wahrhaft treue Mensch ift beständig um den Raifer; er begleitet ihn auf allen feis nen Reisen, folgt ihm in die Schlachten, und schläft des Nachts in seiner Rabe. Rapoleon brachte ihn mit aus Alegypten, wo er ihn in bem Sause eines reichen Einwohners bei Beles genheit eines Festes batte kennen lernen. Rufan war bei der Zafel sehr geschäftig, und als Ien Anwesenden gefiel sein freimuthig edler Unstand, seine angenehme Art und schone Gestalt. Mapoleon fragte den Herrn des Hauses, wer dieser Jüngling sen? und er erhielt von ihm zur Antwort, er beiße Rustan, auf den er ein großes Vertrauen setze, und dem er seine Tochter zur Frau bestimmt habe.

Alls Napoleon sich im Jahre 1799 nach Europa einschiffte, fand er Rustan am Bord. Sein Herr hatte bemerkt, daß er ihm gefallen habe, und nach orientalischer Sitte hielt er es für Pflicht, seinem Gaste ein Geschent damit zn mas chen. Mit leichtem Herzen verließ Ruftan ben reichen Pallast seines Herrn, und das ruhige, entschiedene Loos in der Heimath, um sich den Gefahren des Meeres, den Beschwerden der Reise und einer ungewissen Zukunft in einem fremden Lande auszusetzen. Sogleich machte Terken, mer seind Paufener Juden! —

er es fich zum Geschäfte, Rapoleon zu bedienen, und sein neuer Berr murbe durch feinen forgfale tigen Gifer, feine Geschicklichkeit und feine Treue, gang für ibn eingenommen. Auf der Reise über das mittellandische Meer, und bei feiner Untunft in Europa lernte er mit ungemeiner Leichtigkeit franzosisch schreiben, und rechnen. Rapoleon behielt ibn ju feiner perfonlichen Bedienung, behandelte ihn jedoch nie als Bedienten. Ruffan hat selbst Auswartung; allein für seinen Berrn trägt er so viele Sorgfalt, daß seine Dienste ims mer ben Befehlen entgegen tommen.

Alls Rustan sab, wie sein Eifer und feine große Anhanglichkeit ihm seines Herrn Zuneigung gewannen, und wie fein Schickfal immer beiterer murde, erinnerte er fich auch seiner Muts ter, von welcher Armuth und Dienstbarkeit ibn getrennt hatten, und beren Aufenthalt ihm uns bekannt mar. Seine Bitten bewogen ben Rais fer, ihm die Mittel sie ausfindig zu machen, zu erleichtern; und er entbeckte ihren Wohnort in Alexandrien in Alegypten. Dorthin schickte er ihr Geld und Geschenke, und macht ihr das Schicksal ihres Lebens leicht.

### Kriegs = Unefbote.

Die Posener Juden ritten, als Turken mass kirt, dem Kaiser Mapoleon entgegen. Alls sie seinem Reisewagen begegneten, ritt einer an den Schlag des Wagens und sprach: "Ew. Mas jestäten fürchten Sie sich nit; mer feind tene

# Beilage des

## Woigtländischen Anzeigers. Den 28. August 1807.

#### Reuigfeiten.

Der Krieg zwischen England und Danemark ist unvermeidlich, da die Anforderungen von der ersten Seite so beschaffen waren (Ueberges bung Seelands und aller sesten Plate, so wie der Flotte und des Arsenals an die Englander) daß sie letzteres mit Unwillen zurückweisen mußzte. 200 englische größere und kleinere Kriegssschiffe umgeben dieses kleine Reich, wo aber viel Muth und Thätigkeit, den Feind zu empfangen, herscht; auch ist bereits auf alles englische Eizgenthum Beschlag gelegt worden. Der König ist von Copenhagen nach Colding in Jutland abzgegangen. Der König von Schweden ist noch immer zu Stralfund, und, tros der Unzusties

denheit der Nation und des Militars, entschlofen, diesen Platz aufs außerste zu vertheidigen. Die Franzosen hoffen, in 3 Wochen bavon Meisster zu seyn; die Einwohner, die Schrecknisse des Bombardements fürchtend, verlassen haussig die Stadt. Von den zurückziehenden franz. und baperschen Truppen, sollen viele an der böhmischen Gränze stehen bleiben; man spricht von neuen Abtretungen, die der österreichische Raiser machen soll. Im Würtembergischen hat eine religiösschwärmerische Sette Napoleon sur den Sohn Gottes und wiederkehrenden Messsias erklärt, und muß von ihrem Wahnsinn durch Festungs, und Zuchthausstrase geheilt werden.

Bermöge Er. Königl. Majestat zu Sachsen allerhochsten Befehts d. d. den 14. July a. c. und der darauf ergangenen Kreis und Amtshauptmannschaftlichen hohen Berordnung vom 14. d. M. ist die Erkaufung gestohlnen Holzes mittelst des unter hiesigem Rathhause befindlichen Auschlags untersagt worden, mit der Verwarnung, daß wider diesenigen, welche gewußt haben, daß das gekauste Holz gestohlen worden, und solches demohngeachtet dem Diebe kauslich abnehmen, mit der Untersuchung und Bestrasung eben so, wie gegen den Dieb selbst, werde versahren werden; Als welches ebenfalls hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Plauen den 27. Aug. 1807. Burgermeister und Rath daselbst.

Nachdem mit Subhastation des von weil. Johann Gottlieb Leuchten nachgelassenen Viertels Frohnguths, samt Zubehör zu Dorsstädt, worauf zur Zeit 740 Mfl. geboten worden, auf den Ein und zwanzigsten September, 1807.

commissionsweise vor dem Konigl. Sachs. Umte Plauen im Boigtlande versahren werden soll; Als wird solches, und daß die Subhastationspatente samt ohngefährlicher Consignation im Amte Boigtsberg, im Amte Zwickau, im Stadtchen Falkenstein, zu Dorfstadt, so wie beim Amte Plauen affigirt zu befinden, zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Sign. Amt Plauen, den 18. Juny 1807. Commi

Commissarius Causae

Königl. Sachs. bestallter Amtmann daselbst, Christian Friedrich Weller.

Hierdurch wird öffentlich bekannt gemacht, daß nachstommenden 31sten dieses Monats Nach, mittags um 2 Uhr im Spripenhause im Kloster und im hiesigen sogenaunten untern Hospitale Streus Stroh, an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll.

Es hat bei den herrt, Lorenzischen Gerichten zu Rupperesgrun der Besitzer der Kleppermuble

baselbst, Johann Georg Hartmann, seinen insolventen Zuffand angezeigt, und es find baber von besagten Gerichten genannten Bartmanns bekannte und unbekannte Glaubiger, mittelft ber in Limbach, Mylau und Elsterberg, ingleichen in loco judicii angeschlagenen Edictal : Citationen, auf den 16. Sept. dieses Jahres zu Pflegung gutlicher Unterhandlungen auch Liquidir, und Bescheinigung ihrer Forderungen, unter Verwarnung, daß diejenigen Glaubiger, so entweder gar nicht erscheinen, oder ihre Forderungen nicht geborig liquidiren, für ausgeschlossen, diejenigen aber, welche, ob sie den in Antrag kommenden Bergleiche beitreten wollen, oder nicht, sich nicht erklaren, für stillschweigend, einwilligend, auch diese sowohl als jene des beneficii restitutionis in integrum für verlustig geachtet werden sollen, bann auf ben 4. November beffeiben Jahres gu Publication eines Praclusiv = Bescheids, sowohl auf den Fall, wenn ein gutliches Uebereinkommen nicht möglich ware und rechtliches Erkenntniß eingeholt werden mußte, auf den 4. Februar 1808 ju Publication eines Locations : Urtels vorgeladen auch denen auswärtigen Glaubigern die Bestels lung eines Bevollmachtigten allhier zu Annahme funftiger Ausfertigungen aufgegeben worden; welches andurch bekannt gemacht wird.

Heute und morgen Abends als den 28 und 29sten August ist von 7 bis 8 Uhr im alten Amt=

hause die Wurkung des Tachppyrdalons jum lettenmale bier zu seben.

Bon 4 Tagemert Wiese auf der Mue ist das diesjährige Grummt zu verpachten und das Rabere im Int. Comt. zu erfahren.

Wer ein noch brauchbares Brandwein = Abziehzeug zu verkaufen hat, kann den Käufer bazu

im Int. Comt. erfahren. Vorige Woche ist jemanden ein gegosner messingner Leuchter aus einer Ruche entwendet wors den. Wer ihn an sich gekauft, oder Anzeige davon machen kann, beliebe es im J. C. zu melden.

Bur Unterstützung eines zjährigen, hier zuruckgelassenen Preußischen Soldatenkindes, weib. lichen Geschlechts, welches eine gutherzige Familie zur Erziehung zu sich genommen, werden alle wohlthatige Menschenfreunde, um einen ihnen beliebigen fleinen Geldbeitrag gehorsamft und erges benft ersucht. herr Amtsactuarius Rarl Wilhelm Stranze wird mit Vergnügen bas, mas Jeder für die arme Kleine giebt, einsammlen. Plauen den 27. Aug. 1807.

Ein Garten auf dem Rirchplage foll an den Meistbietenden verkauft merden. Man meldet

fich deshalb bei Herrn Johann Gottlob Hartenstein im Endengaßchen.

Ganz neue gut gearbeitete bor Rohrblatter find zu verkaufen. Wo? erfahrt man im J. C.

Wom 13. bis 27. Aug. sind gebohren:

12 Kinder in der Stadt, worunter I todtgebohrnes, und I auf dem Lande. Gestorben:

1) Mftr. Joh. Christoph Jacob, Burg, und Obermeister des E. Schlosserhandwerks allh. ein Ebem. geb. allh. 62 J. 5 M. und 3 W. alt. 2) Mftr. Aug. Fr. Heidelberger, B. und Weber allt. ein Shem. geb. allh. 20 3. 3 DR. alt. 3) Joh. Chriff. Birtel, Webergefelle allh. ein Junggefelle, 22½ J. alt. 4) Hrn. Joh. Gotth. Müllers, Abo. und Juris Pract. allh. Tocht. Henriette Amalie Louise Ernestine, 3 M. alt. 5) Brn. Ernft Fr. Buchbeims, Kaufm. Tocht. Christiane Caroline, 35 2B. alt. 6) Mftr. Joh. Georg Benedickts. B. Huf- und Baffenschmidts allh. Sohnchen. 7) Joh. Gottfr. Richters, B. und Zimmergesellens allh. Sohnchen. 8) Joh. Chriff. Buschens, Bleichknechts allh. Gobneben. 9) Joh. Heinr. Freiers, Handarbeiters allh. Sohneben. 10) Johannen Doroth. Pohlandin allh. unehelich Tochterchen. 11 bis 16) eine erwachsene Person und 5 Kinder vom Lande.

Das Sonnabend : und Sonntagsbacken hat Mffr. Grimm bei ber obern Mühle.

Getraidepreiß vom 22. August. Waizen, 1 thir. 12 bis 16 gr. Korn, 20gr. bis 1 thir. 3gr. Gerste, 15 bis 20 gr. Hafer, 11 bis 12 gr.

Fleisch. Taxe pr. Pfund: Rindsleisch 2gr, 10pf. Schweinest, 3gr, 8pf. Schopsenft. 2gr, 9pf.